



Bern, 2. September 2026

Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Rege- lung

Bericht des Bundesrats
in Erfüllung des Postulats 21.4474 von
Siebenthal vom 16. Dezember 2021

Inhalt

Zusammenfassung	3
1 Einleitung und Ausgangslage	5
1.1 Postulat	5
1.2 Weitere parlamentarische Vorstösse zu dieser Thematik	6
2 Gewähltes Vorgehen zur Erfüllung des Postulats	6
2.1 Forschungsbericht des IZFG	7
2.1.1 Forschungsauftrag	7
2.1.2 Methodik	7
2.2 Begleitgruppe	8
3 Beantwortung der im Postulat gestellten Fragen	8
3.1 Definition von «Konversionstherapie»/-massnahme	9
3.1.1 Einschätzung des Bundesrats	10
3.2 Ausmass des Phänomens in der Schweiz	10
3.2.1 Historische Einordnung	11
3.2.2 Kernergebnisse des Forschungsberichts des IZFG	12
3.2.3 Einschätzung des Bundesrats	13
3.3 Prüfung des geltenden Rechts	13
3.3.1 Schweizer Recht	14
3.3.2 Rechtsvergleich	17
3.3.3 Empfehlungen des Forschungsberichts	18
3.3.4 Einschätzung der Empfehlungen aus der Sicht des Bundesrats	19
4 Fazit	30
5 Abkürzungsverzeichnis	31
6 Bibliografie	32

Zusammenfassung

Dieser Bericht wurde in Erfüllung des Postulats 21.4474 «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» erstellt, das am 16. Dezember 2021 von Nationalrat Erich von Siebenthal eingereicht wurde. Der Postulant erachtet es als notwendig,

1. zu definieren, was mit sogenannten Konversionstherapien gemeint ist;
2. das tatsächliche Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz zu überprüfen;
3. und zu beurteilen, wie mit dem geltenden Recht auf diese Situationen reagiert werden kann.

Angesichts der Komplexität der Thematik drängte sich rasch die Hinzuziehung einer Begleitgruppe sowie die Vergabe eines Forschungsauftrags auf. Mit der Erstellung des entsprechenden Berichts wurde ein auf Genderfragen spezialisiertes Institut der Universität Bern beauftragt: das IZFG (Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung). Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des IZFG wurden vom Bundesrat bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme in diesem Bericht berücksichtigt.

Definition von «Konversionstherapie»/-massnahme

Der Bundesrat schlägt vor, die folgende weit gefasste Definition zu übernehmen, die in der wissenschaftlichen Fachliteratur häufig anzutreffen ist und das Phänomen in all seinen möglichen Ausprägungen und mit allen davon betroffenen Personen erfassen kann: «Praktiken, die sich auf die Veränderung der sexuellen oder romantischen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des geschlechtlichen Ausdrucks richten». In dieser Definition nicht enthalten sind medizinisch indizierte Massnahmen zur Abklärung oder Affirmation (Bestätigung) der Geschlechtsidentität. Das gilt auch für Massnahmen, die mit körperlichen Veränderungen einhergehen.

Ausmass des Phänomens in der Schweiz

Gestützt auf speziell im Rahmen seines Forschungsauftrags erfasste Erfahrungsberichte, Daten aus dem Swiss LGBTIQ+ Panel und internationale Studien weist das IZFG nach, dass es in unserem Land durchaus Konversionsmassnahmen gibt und dass diese für die Betroffenen leidvoll sein können.

So zeigt das Swiss LGBTIQ+ Panel 2023, dass 9,5 % der LGB- und 15,5 % der trans Personen schon mit Bemühungen konfrontiert wurden, die darauf abzielten, ihre sexuelle Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität zu ändern oder zu unterdrücken, dies meist in der Kindheit und Jugend und hauptsächlich in religiösen Einrichtungen, aber auch im schulischen, psychotherapeutischen oder medizinischen Umfeld oder sogar innerhalb der eigenen Familie. Die Massnahmen werden in verschiedenen Formen angeboten und reichen von subtilen Beeinflussungsversuchen bis zu invasiven Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit.

Prüfung des geltenden Rechts

Nach einer Prüfung des in der Schweiz geltenden Rechtsrahmens zeigt sich, dass dieser bereits einen umfassenden Schutz vor Konversionsmassnahmen bietet, und zwar sowohl im

Strafrecht, wo bereits zahlreiche anwendbare Bestimmungen bestehen, als auch im Zivilrecht, das wichtige Instrumente – insbesondere zum Schutz von Kindern – bereitstellt. Zudem definiert das Gesundheitsberuferecht verbindlich berufliche Pflichten, gegen die Konversionsmassnahmen einen klaren Verstoss darstellen.

Die laufenden oder bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsprojekte in verschiedenen Kantonen zeigen jedoch, dass eine präzisere Regelung der Konversionsmassnahmen auf Bundesebene allenfalls sinnvoll wäre. Die rechtliche Analyse hat zudem ergeben, dass hierfür der Bund die Kompetenz besitzt, eine diesbezügliche Kernstrafrechtsnorm zu erlassen.

Fazit

Der Bundesrat lehnt Konversionsmassnahmen aus menschlicher, wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht klar und entschieden ab und verurteilt sie.

Auch wenn das tatsächliche Ausmass und die Art der Konversionsmassnahmen schwer zu erfassen sind, gibt es in der Schweiz durchaus solche Praktiken mit all dem Leid, das sie für die Betroffenen bedeuten.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bundesverwaltungs-, Zivil- und Strafrecht bieten bereits heute einen umfassenden Schutz vor Konversionsmassnahmen. Berücksichtigt man zudem die einschlägigen kantonalen Bestimmungen, erscheint eine Gesetzgebung nicht zwingend notwendig.

Es besteht jedoch ein wachsender gesellschaftlicher und politischer Konsens darüber, dass das Prinzip der Konversionsmassnahmen grundsätzlich verboten werden sollte. Immer mehr Kantone ergreifen zudem ergänzende Massnahmen auf verwaltungs- oder strafrechtlicher Ebene, was den praktischen Nutzen einer präziseren Regelung der Konversionsmassnahmen verdeutlicht. Denn unterschiedliche kantonale Regelungen können deren Wirksamkeit beeinträchtigen. Mit einer Bundesgesetzgebung liesse sich diese Heterogenität beheben und ein klares Zeichen gegen Konversionsmassnahmen setzen.

Die rechtliche Analyse hat gezeigt, dass der Bund über die Kompetenz zum Erlass einer Kernstrafrechtsnorm verfügt. Eine solche Gesetzgebung könnte aufgrund eines klaren Parlamentsauftrags ausgearbeitet werden. Dieser könnte im Rahmen der Umsetzung der Motion 22.3889 «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen» erteilt werden. Deren Behandlung wurde von der RK-S sistiert, bis dieser Bericht vorliegt. Im Falle der Ausarbeitung einer Bundesstrafnorm könnte ein spezifisches Gesetz der Komplexität der Materie und dem Genauigkeitsgebot des Strafrechts besser Rechnung tragen als eine entsprechende Bestimmung im Strafgesetzbuch.

1 Einleitung und Ausgangslage

1.1 Postulat

Nationalrat Erich von Siebenthal hat am 16. Dezember 2021 das Postulat «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien¹ in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» ([21.4474](#)) eingereicht.

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über das Ausmass der sogenannten «Konversionstherapien» in der Schweiz zu erstellen und zu prüfen, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen.

Begründung

Sogenannte «Konversionstherapien» sind eine Reihe von Behandlungen, die das therapeutische Ziel haben, die sexuelle Orientierung einer Person zu verändern.

Der Bundesrat hat sich in der Antwort auf die Motion 19.3840 und die Interpellation 20.3870 zu dieser Frage geäußert. Er ist der Ansicht, dass diese Praktiken «aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen sind». Er meinte zudem, dass «die Behandlung einer Nicht-Krankheit an sich keinen Straftatbestand darstellt. Einzelne so genannte Konversionstherapien können jedoch einen Straftatbestand darstellen (...). Daher kann nur ein Gericht von Fall zu Fall entscheiden, ob die Durchführung einer solchen Therapie eine Straftat darstellt. Im Falle eines nachgewiesenen konkreten Schadens besteht also kein Rechtsvakuum.»

Trotz dieser Einschätzung des Bundesrates erwägen derzeit mehrere kantonale Parlamente eine entsprechende Gesetzgebung, auch wenn noch nicht hinreichend klar ist, ob es dafür einen Bedarf gibt. Auch im Nationalrat wurden drei parlamentarische Initiativen gegen «Konversionsmassnahmen» und «Konversionsbehandlungen» (21.483, 21.496 et 21.497) eingeführt.

Nebst der, laut Bundesrat, genügenden Rechtslage gilt es zu bemerken, dass auch die Sachlage unklar ist. Es gibt noch keine Studie zu diesen Praktiken, die aufzeigen würde, welche problematischen Fälle in der Schweiz heute auftreten und wie das geltende Recht auf diese Situationen reagiert. Zudem stellt die Komplexität des Themas hohe Anforderungen an eine allfällige Gesetzesformulierung und bedarf sauberer Grundlagen. Dabei gilt es auch zu beachten, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen, die nach ihren Wünschen und Überzeugungen eine angemessene Unterstützung suchen, respektiert sein muss. Auch die Begriffsdefinitionen sind nicht genügend geklärt.

Aus diesen Gründen erscheint es zunächst als notwendig, (1) zu definieren, was mit sogenannten «Konversionstherapien» gemeint ist, (2) das tatsächliche Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz zu überprüfen und (3) zu beurteilen, wie das geltende Recht auf diese Situationen reagiert.

Der Bundesrat beantragte am 16. Februar 2022 die Annahme des Postulats. Der Nationalrat überwies das Postulat am 18. März 2022. Das in dieser Sache zuständige Eidgenössische

¹ Da solche Massnahmen keine Behandlung einer Krankheit darstellen, die es zu therapieren gilt, wird im Folgenden jeweils von Konversionsmassnahmen gesprochen.

Departement des Innern (EDI) beauftragte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit der Erstellung des Berichts in Erfüllung des Postulats. Mit dem vorliegenden Bericht hat der Bundesrat seinen Auftrag ausgeführt.

1.2 Weitere parlamentarische Vorstösse zu dieser Thematik

Das Thema Konversionsmassnahmen wurde auf Bundesebene bereits mehrfach behandelt. So wurde 2013 die parlamentarische Initiative «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» ([13.407](#)) eingereicht. Infolge dieser Initiative wurde die Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB) mit dem Kriterium der «sexuellen Orientierung» ergänzt.

Im Anschluss wurden folgende parlamentarische Vorstösse eingereicht:

- [16.3073](#) Ip. Quadranti. Verbot und Unterstrafestellung von Therapien zur «Heilung» von Homosexualität bei Minderjährigen (erledigt)
- [19.3840](#) Mo. (Quadranti) Landolt. Verbot der «Heilung» homosexueller Jugendlicher (abgeschrieben)
- [20.3870](#) Ip. Barrile. Die Schweiz ist ein Zufluchtsort für «Homo-Heiler» (abgeschrieben)

Zudem ging eine Reihe weiterer parlamentarischer Initiativen zum Thema ein:

- [21.496](#) pa. Iv. Barrile. Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen
- [21.497](#) pa. Iv. Wyss. Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen
- [21.483](#) pa. Iv. Christ. Verbot von Konversionsbehandlungen bei Minderjährigen

Diese Initiativen wurden zugunsten der im August 2022 im Nationalrat eingereichten Motion «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen» ([22.3889](#)) zurückgezogen. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen für ein schweizweites Verbot von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und/oder jungen Erwachsenen zu schaffen. Der Nationalrat hat die Motion am 12. Dezember 2022 angenommen. Mit dem Wunsch nach hilfreichen Informationen, die ein klareres Bild der Lage vermitteln, hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (RK-S) einstimmig beschlossen, ihre Prüfung bis zur Veröffentlichung dieses Berichts zu sistieren.

Zu erwähnen sind auch die Standesinitiativen der Kantone Luzern ([22.310](#) «Verbot von Konversionstherapien») und Basel-Stadt ([22.311](#) «Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz»), denen aufgrund der Motion [22.3889](#) keine Folge gegeben wurde.

2 Gewähltes Vorgehen zur Erfüllung des Postulats

Ansichts der Komplexität des Themas drängte sich rasch die Hinzuziehung einer Begleitgruppe sowie die Vergabe eines Forschungsauftrags als Grundlage für diesen Bericht auf.

2.1 Forschungsbericht des IZFG

2.1.1 Forschungsauftrag

Am 17. November 2023 beauftragte das BAG das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) der Universität Bern mit der Erstellung eines Forschungsberichts. Die Wahl fiel auf das IZFG aufgrund seiner Erfahrung auf diesem Forschungsgebiet und seiner Fähigkeit, einen breit angelegten und interdisziplinären Ansatz zu verfolgen (rechtliche, historische, soziologische Aspekte usw.). Ziel dieses Auftrags war es, einen Bericht zu erhalten, der als Grundlage für den vorliegenden Postulatsbericht dient. Alle Inhalte des Forschungsberichts liegen in der Verantwortung des IZFG.

In seinem Forschungsbericht² geht das IZFG auf die drei im Postulat formulierten Fragen bzw. Anliegen ein:

1. Definition von «Konversionstherapie»;
2. Überprüfung des effektiven Ausmasses dieser Praktiken in der Schweiz;
3. Analyse des geltenden Rechtsrahmens, um zu ermitteln, inwieweit dieser auf solche Praktiken reagieren kann.

Der Bericht ist zu finden unter: <https://www.bag.admin.ch/de/forschungsberichte-gesundheits-berufe>.

2.1.2 Methodik

Das IZFG führte seine Arbeiten in vier Phasen aus³. Zur Beantwortung von Frage 1 des Postulats nahm das IZFG in einer **ersten Phase** eine Literaturrecherche und -analyse vor. Anhand dieser konnten Begrifflichkeiten, Definitionen und Rahmenbedingungen der Forschungsthematik ermittelt und eingeordnet werden.

In einer **zweiten Phase** erfolgte eine rechtswissenschaftliche Analyse zur Beantwortung von Frage 3 des Postulats. Hier ging es zunächst um die Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen einschlägigen Rechtsgrundlagen und institutionellen Massnahmen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene, dann um eine Prüfung des durch die Schweizer Verfassung und internationale Übereinkommen vorgegebenen Rahmens zum Schutz der Menschenrechte. Damit sollte sich beurteilen lassen, inwiefern die bestehende Rechtslage der Thematik bereits Rechnung trägt. Ausserdem hat das IZFG eine Analyse der Rechtsprechung in der Schweiz, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den UN-Menschenrechtsgremien durchgeführt. Die rechtswissenschaftliche Analyse des IZFG stützte sich auf die bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtstexte auf nationaler und internationaler Ebene.

² Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) der Universität Bern, Dr. Yv E. Nay, MLaw Manuela Hugentobler, BLaw Ronja Böhrer, BLaw Mirza Mezić, Prof. Dr. Michèle Amacker, Forschungsbericht. Grundlagenbericht zur Erfüllung des Postulats von Siebenthal (21.4474) zur Überprüfung der Verbreitung von Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (Forschungsmandat des Bundesamtes für Gesundheit), Bern, 8. Oktober 2024.

³ Für eine eingehendere Beschreibung der Methodik siehe Forschungsbericht des IZFG, S. 2–4.

Die **dritte Phase**, die eine sozialwissenschaftliche Analyse der Lage in der Schweiz beinhaltete, diente der Beantwortung von Frage 2 des Postulats. Dazu zog das IZFG vorliegende quantitative Daten aus dem schweizerischen und internationalen Kontext heran⁴.

Zudem stützte sich das IZFG auf die Daten des Swiss LGBTIQ+ Panel, die seit 2019 jährlich im Rahmen einer Längsschnittstudie in der Schweiz erhoben werden. Diese Studie untersucht die Situation von LGBTIQ+ Personen (lesbische, schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche und queere Personen). Ziel des Schweizer LGBTIQ+ Panels ist es, das Verständnis dafür zu erweitern, wie sich LGBTIQ+ Personen in die Schweizer Gesellschaft integriert fühlen und wie sich ihre Situation im Laufe der Zeit ändert. Mittels langfristiger Verfolgung der Situation dieser Personen lassen sich Daten darüber sammeln, wie sich ihre Meinungen und ihr Wohlbefinden als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen (beispielsweise die Legalisierung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare) verändern können. Im Jahr 2022 haben 2500 LGBTIQ+ und 900 cis-heterosexuelle Personen⁵ an der Umfrage teilgenommen.

Ergänzend zu seiner quantitativen Analyse untersuchte das IZFG das Phänomen mit einem qualitativen Ansatz. Dazu führte es fünf semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit ausgewählten Fachpersonen und zwei narrativ-biografische Interviews mit Betroffenen, um einen umfassenden Überblick über aktuelle Formen und Erlebtes zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse aus den oben genannten Forschungsphasen formulierte das IZFG in einer **vierten Phase** Handlungsempfehlungen.

2.2 Begleitgruppe

Die Vorbereitungsarbeiten für den Forschungsbericht erfolgten mit einer Begleitgruppe, in der das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als federführende Stelle, das Bundesamt für Justiz (BJ), die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP), die Föderation der Schweizer Psycholog:innen (FSP) und Pink Cross (nationale Dachorganisation der schwulen und bisexuellen Männer in der Schweiz) vertreten waren. Ziel war es, Betroffene, Fachpersonen, Praktiker:innen und Expert:innen in einem diversen Gremium zusammenzubringen, um ein breites Spektrum an Meinungen zum Forschungsbericht des IZFG abzudecken.

Die Begleitgruppe wurde zunächst bei der Ausarbeitung des Pflichtenhefts für den Forschungsauftrag einbezogen und anschliessend mehrfach konsultiert, insbesondere um zu verschiedenen Entwürfen des IZFG-Forschungsberichts Stellung zu nehmen, wobei das IZFG stets die Entscheidungshoheit über den Inhalt des Forschungsberichts behielt.

3 Beantwortung der im Postulat gestellten Fragen

Nachfolgend geht dieser Bericht auf die vom Postulanten gestellten Fragen ein. Zu jeder Frage werden zunächst die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Forschungsarbeit des IZFG, dann die Einschätzung des Bundesrats dargelegt.

⁴ Unter der Annahme, dass die internationalen Daten mit diejenigen der Schweiz vergleichbar sind, hat das IZFG sie in seiner quantitativen Analyse des Phänomens berücksichtigt.

⁵ Heterosexuelle Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmt.

3.1 Definition von «Konversionstherapie»/-massnahme

Der Postulant verlangt nach einer Definition von «Konversionstherapie» oder Konversionsmassnahme. Er liefert im Wortlaut seines Postulats selbst den Ansatz einer Definition, indem er die Konversionsmassnahmen bezeichnet als «eine Reihe von Behandlungen, die das therapeutische Ziel haben, die sexuelle Orientierung einer Person zu verändern». Er übernimmt hier die in anderen parlamentarischen Vorstössen verwendete Definition.

In seinem Forschungsbericht trägt das IZFG die Begrifflichkeiten und Definitionen⁶ zusammen, die im In- und Ausland zur Umschreibung dessen verwendet werden, was gemeinhin als «Konversionstherapien» oder «Konversionsmassnahmen» bezeichnet wird. Es zeigt auch auf, welche Formen diese Massnahmen annehmen und in welchen Kontexten sie auftreten können⁷.

Im Deutschen spricht man am häufigsten von «Konversionstherapien», «Konversionsmassnahmen», «Konversionsbehandlungen», «reparative Therapien» oder «Umpolungstherapien» (als Entsprechungen von «conversion therapy» und «reparative therapy» in der englischsprachigen Welt). Im Französischen stösst man auf die Begriffe «thérapies de conversion», «mesures de conversion», «interventions sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre» und «pratiques visant à modifier l'orientation sexuelle et l'identité de genre». Im Italienischen sind die geläufigsten Begriffe «terapia di conversione», «terapia riparativa» und «terapia di riorientamento sessuale».

Laut dem Bericht des IZFG⁸ wurde im Zuge der Entpathologisierung der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität in der Medizin, Psychiatrie und Psychologie die Verwendung des Begriffs «Therapie» zur Bezeichnung der Konversionsmassnahmen von den Berufsverbänden heftig kritisiert. Es wird empfohlen, von «Konversionsmassnahmen» zu sprechen.

Konversionsmassnahmen sollen die Geschlechtsidentität – also das Geschlecht, zu dem sich Menschen innerlich zugehörig fühlen – *ändern*. Sie sind von medizinisch indizierten Massnahmen zu unterscheiden, mit denen die Geschlechtsidentität *affirmiert* (bestätigt) werden soll, beispielsweise im Rahmen einer Transition.

In der wissenschaftlichen Fachliteratur wird der englische Begriff «sexual orientation change efforts» (SOCE) insbesondere von der American Psychological Association (APA) verwendet. In jüngerer Zeit wurden Massnahmen zur «Heilung» geschlechtlicher Identitäten und Ausdrücke, die nicht den heterosexuellen und cisgeschlechtlichen Normen entsprechen, mit den Praktiken zur Veränderung der sexuellen und romantischen Orientierung⁹ zusammengefasst. So verwenden neuere wissenschaftliche Publikationen den Ausdruck «sexual orientation, gender identity and expression change efforts» (SOGIECE)¹⁰, der diese Entwicklung bei der Umschreibung des Phänomens berücksichtigt.

Das IZFG empfiehlt, eine dieser weiter gefassten Definitionen (SOCE, SOGIECE; siehe Empfehlung 1 des Forschungsberichts¹¹) zu übernehmen, da diese viele verschiedene Praktiken

⁶ Forschungsbericht des IZFG, S. 4–5 («Geläufige Begriffe und Definitionen in Politik, Recht und Wissenschaft»)

⁷ Forschungsbericht des IZFG, S. 7–9 («Formen und Kontexte von «Konversionsmassnahmen»»)

⁸ Forschungsbericht des IZFG, S. 5–7 («Historische Einordnung geläufiger Begrifflichkeiten»)

⁹ Man spricht von «romantischer» oder «emotionaler» Orientierung, um zu umschreiben, von welcher/welchen Art(en) von Menschen sich eine Person auf emotionaler Ebene angezogen fühlt. Es geht dabei also um die Menschen, in die sie sich verlieben kann.

¹⁰ Praktiken zur Veränderung der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des geschlechtlichen Ausdrucks.

¹¹ Forschungsbericht des IZFG, S. 52

umfassen kann, einschliesslich solcher, die ohne die ausdrückliche Bezeichnung «Konversion» angeboten werden, und zwar für alle Betroffenen (homosexuelle, bisexuelle, trans und nichtbinäre Personen). Das IZFG schlägt die Verwendung folgender Definition vor: «Praktiken, die sich auf die Veränderung der sexuellen oder romantischen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des geschlechtlichen Ausdrucks richten».

3.1.1 Einschätzung des Bundesrats

Der Postulant definiert Konversionsmassnahmen als «eine Reihe von Behandlungen, die das therapeutische Ziel haben, die sexuelle Orientierung einer Person zu verändern».

Wie das IZFG jedoch aufzeigt, können solche Massnahmen auch die Geschlechtsidentität oder den geschlechtlichen Ausdruck betreffen. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, die folgende, weiter gefasste und vom IZFG empfohlene Definition zu übernehmen, die in der wissenschaftlichen Fachliteratur häufig anzutreffen ist: «Praktiken, die sich auf die Veränderung der sexuellen oder romantischen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des geschlechtlichen Ausdrucks richten».

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine derart weit gefasste Definition eine Herausforderung darstellen könnte, falls der Erlass einer neuen Bestimmung zum Verbot von Konversionsmassnahmen ins Auge gefasst würde.

Zwar lässt sich leicht eine klare begriffliche Unterscheidung vornehmen zwischen Massnahmen, mit denen die sexuelle Orientierung bzw. die Geschlechtsidentität einer Person untersucht, erkannt und *affirmiert* werden soll, und Massnahmen, die auf deren *Veränderung* abzielen. Aber in der Praxis könnte sich diese Unterscheidung als heikler erweisen. Sollte ein spezifisches gesetzliches Verbot in Betracht gezogen werden, müsste die Definition daher präzisiert werden, um dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen.

In jedem Fall erachtet es der Bundesrat als zentral, dass Gesundheitsfachpersonen, die ihre beruflichen Pflichten vollumfänglich erfüllen und nach den Regeln der Kunst sowie gemäss den Richtlinien ihrer Berufsverbände arbeiten, dies auch weiterhin tun und unbelastet ihrer Arbeit nachgehen können.

Unter anderem muss es für sie möglich sein, mit ihren Patientinnen und Patienten ohne vorab festgelegte Ergebnisse über deren Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung zu sprechen (beispielsweise im Rahmen einer explorativen Psychotherapie) und medizinisch indizierte Massnahmen zur Geschlechtsangleichung zu begleiten. Zudem müssen sie Therapien im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten sexuellen Vorlieben und Verhaltensweisen (z. B. Pädophilie) durchführen können.

3.2 Ausmass des Phänomens in der Schweiz

Der Postulant stellt auch die Frage nach dem Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz. Handelt es sich dabei um sehr häufige oder eher marginale Praktiken und um welche genau?

Für den nachfolgenden Teil ist anzumerken, dass manche Zahlen zum Ausmass des Phänomens auf der weiter gefassten Definition nach IZFG und nicht auf der vom Postulanten übernommenen engeren Definition basieren.

3.2.1 Historische Einordnung

Wie das IZFG in seinem Forschungsbericht darlegt, reicht die Idee, eine «Therapie» zur «Heilung» von Homosexualität anzubieten, mindestens bis ins 19. Jahrhundert zurück. Die Grundlage dafür bilden frühere Theorien, die von sogenannter «gesellschaftlicher Degeneration» ausgingen¹². Daraus entstand die Pathologisierung und Medikalisierung von Homosexualität. Andere Aspekte der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung durchliefen eine ähnliche Entwicklung. Jede Abweichung von einer heterosexuellen und cisgeschlechtlichen Norm wurde damals als Krankheit gesehen, die diagnostiziert und behandelt werden muss. Ein ganzes Arsenal mehr oder weniger invasiver Massnahmen wurde eingesetzt: Verhaltenstherapie, Verabreichung von Medikamenten und Hormonen, Anwendung von Elektroschocks, Sterilisation, Transplantation der Hoden eines heterosexuellen Mannes auf einen homosexuellen Mann usw.¹³.

Wie das IZFG aufzeigt, äusserte sich diese Medikalisierung und Pathologisierung auch in den weltweit genutzten Klassifikationen von Krankheiten¹⁴. Die Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie das Diagnostische und Statistische Handbuch psychischer Störungen (DSM) der APA bilden wichtige Grundlagen für medizinische Diagnosen. Beide haben jedoch bis vor relativ kurzer Zeit Homosexualität als Krankheit betrachtet. Diese Pathologisierung und der daraus resultierende therapeutische Anspruch äussern sich meist in Form von psychotherapeutischen Behandlungsangeboten¹⁵ oder psychologischer Beratung in einem medizinischen, psychotherapeutischen und/oder religiösen Rahmen.

Wie das IZFG in seinem Bericht feststellt, erfuhr die Homosexualität seit den 1970er-Jahren einen stetigen Entpathologisierungsprozess in den professionellen Diskursen und Fachvereinigungen der Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie. Mehrere dieser Verbände sprachen sich klar gegen Konversionsmassnahmen aus, darunter die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP) im Jahr 2022¹⁶ und die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) im Jahre 2025¹⁷. Ausserdem werden solche Pseudotherapien nicht nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; [SR 832.10](#)) vergütet. Was den religiösen Kontext betrifft, sind die jüngsten Stellungnahmen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)¹⁸, der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)¹⁹ und der Christkatholischen Kirche der Schweiz²⁰ zu erwähnen, in denen diese Institutionen die Konversionsmassnahmen kategorisch ablehnen. Die SBK und der EKS-Rat unterstützen sogar ein formelles Verbot auf Bundesebene.

Trotzdem scheint es immer noch Angebote für solche «Therapien» zu geben. In der Schweiz sind aktuell mehrere internationale Organisationen mit solchen Angeboten tätig (z. B. Living

¹² Forschungsbericht des IZFG, S. 5–7

¹³ Forschungsbericht des IZFG, S. 7

¹⁴ Forschungsbericht des IZFG, S. 6

¹⁵ Diese psychotherapeutischen Angebote stützen sich oft auf psychoanalytische Theorien, wonach Homosexualität Ausdruck einer Störung der psychologischen und sexuellen Entwicklung oder einer gestörten Bindung zu den Eltern sein kann.

¹⁶ https://www.psyweb.ch/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/SGP_Statement_Konversionstherapien.pdf

¹⁷ [20250527 Positionspapier gegen Konversionstherapien und identitätsverändernde Massnahmen DE.pdf](#)

¹⁸ <https://www.eks-eers.ch/seelsorge-und-sexuelle-orientierung/>

¹⁹ [Stellungnahme der SBK zum Verbot sogenannter Konversionsmassnahmen – Schweizer Bischofskonferenz](#)

²⁰ [Stellungnahme der Christkatholischen Kirche der Schweiz zu den Konversionsmassnahmen | Christkatholische Kirche der Schweiz](#)

Waters oder wuestenstrom). Laut dem IZFG²¹ werden diese «Therapien» sowohl in einem medizinischen, psychiatrischen oder psychotherapeutischen Kontext als auch von mehr oder weniger eng mit religiösen Kreisen verbundenen Personen angeboten. Letztere berufen sich dabei sogar auf Weltreligionen wie das Christentum, den Islam und das Judentum und führen «Reinigungsrituale» wie Exorzismen durch, wobei sie auf verhaltenstherapeutische Methoden und die Verabreichung psychoaktiver Substanzen zurückgreifen, um als unmoralisch und widernatürlich erachtete Neigungen zu «heilen».

Seit den 2000er-Jahren verzichten Personen, die solche Konversionsmassnahmen anbieten, zunehmend darauf, offen von «Therapie» zu sprechen, dies als Reaktion auf die an ihren Methoden geäusserte Kritik. Sie bevorzugen vagere Formulierungen wie «Unterstützung im Ringen mit der eigenen Sexualität» oder verbergen die angebotenen Massnahmen gar unter dem Deckmantel einer einfachen «Depressionsbehandlung».

3.2.2 Kernergebnisse des Forschungsberichts des IZFG

Für seine quantitative Analyse stützte sich das IZFG auf Daten aus dem Swiss LGBTIQ+ Panel sowie auf internationale Studien.

Das IZFG verweist auf Studien aus dem nordamerikanischen Raum, Grossbritannien und Australien, die ein Bild vom Ausmass des Phänomens in diesen Ländern vermitteln²². Laut diesen internationalen Studien wurden 5–9 % der LGB-Personen und 9–14 % der trans Personen schon mit Konversionsmassnahmen konfrontiert. Bei den LGBTIQ+ Personen geben 7–17 % der Erwachsenen und rund 4 % der Minderjährigen an, Konversionsangebote erhalten zu haben. Diese Studien zeigen auch, dass die Wahrscheinlichkeit für solche Erfahrungen bei wegen ihrer Hautfarbe oder ethnischen Zugehörigkeit diskriminierten Personen und Indigenen sowie bei trans, nichtbinären, asexuellen und pansexuellen Menschen höher ist als bei weissen, cisgeschlechtlichen und monosexuellen Personen. LGBTIQ+ Jugendliche aus wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen sind stärker betroffen als solche mit höheren Bildungsabschlüssen. Eine Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) besagt, dass 24 % der LGBTIQ+ Personen davon tangiert sind²³. Alle diese Studien gehen davon aus, dass die Dunkelziffer mit Sicherheit hoch ist.

Gemäss dem IZFG ist eine genaue Quantifizierung der Konversionsmassnahmen in der Schweiz schwierig. Dies liegt insbesondere daran, dass es sich um eine Praxis im Verborgenen handelt, die intime Aspekte der betroffenen Personen berührt. Bislang gibt es keine umfassende und fundierte Studie, welche die Lage in unserem Land präzise und in Zahlen abbilden könnte. Das IZFG geht davon aus, dass die internationalen Daten mit denjenigen der Schweiz vergleichbar sind. Auf dieser Grundlage kommt es zum Schluss, dass das Phänomen in unserem Land durchaus präsent ist.

Im Rahmen des Swiss LGBTIQ+ Panels²⁴ wurden die Teilnehmenden 2023 erstmals gefragt, ob sie sich jemals an Bemühungen beteiligt haben, die darauf abzielten, ihre sexuelle Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität zu ändern oder zu unterdrücken. Unter den mögli-

²¹ Forschungsbericht des IZFG, S. 8

²² Forschungsbericht des IZFG, S. 18–19 («Internationale Untersuchungen zu Ausmass von «Konversionsmassnahmen»»)

²³ Forschungsbericht des IZFG, S. 18–19

²⁴ Forschungsbericht des IZFG, S. 19–21 («Das Ausmass in der Schweiz»)

chen Konversionsmassnahmen wurden zahlreiche Praktiken genannt, die von subtilem normativem Druck bis hin zu deutlich gewaltsameren Ritualen reichten. 9,5 % der LGB- und 15,5 % der trans Personen gaben an, mindestens einmal solche Angebote erhalten zu haben.

Im Rahmen einer ergänzenden offenen Frage wurden die Teilnehmenden zudem gebeten anzugeben, wann sie diese Erfahrung gemacht hatten. Die Antworten zeigen, dass die Betroffenen ihr ganzes Leben lang mit Konversionsangeboten konfrontiert waren, insbesondere jedoch in der Kindheit und Jugend, und zwar vor allem in religiösen Einrichtungen, aber auch im schulischen, psychotherapeutischen oder medizinischen Umfeld bzw. innerhalb der eigenen Familie. Häufig lässt sich eine Verflechtung bzw. ein Zusammenspiel dieser verschiedenen Faktoren feststellen.

Um die konkreten Folgen der Konversionsmassnahmen für die Betroffenen genauer zu untersuchen, hat das IZFG die Erfahrungsberichte von zwei Betroffenen in der Schweiz erfasst. Solche qualitativen Daten sollen nicht verallgemeinert werden, ermöglichen jedoch ein vertieftes Verständnis für die Erfahrungen der Betroffenen, da sie konkrete Beispiele aufzeigen²⁵.

3.2.3 Einschätzung des Bundesrats

Konversionsmassnahmen gibt es in der Schweiz durchaus, wie die vom IZFG im Rahmen seines Forschungsauftrags erfassten Erfahrungsberichte, die Daten aus dem Swiss LGBTIQ+ Panel und die Präsenz internationaler Organisationen mit solchen Angeboten in unserem Land zeigen. Aus den Erfahrungsberichten geht zudem eindeutig hervor, dass solche Massnahmen bei den betroffenen Personen erhebliches Leid verursachen können.

Angesichts der lückenhaften Datenlage ist es jedoch schwer zu ermitteln, ob alle Formen von Konversionsmassnahmen – von den subtilsten bis hin zu den explizit gewaltsamen – in der Schweiz vorkommen und in welchem Ausmass. Die vom IZFG herangezogenen Zahlen des LGBTIQ+ Panels basieren auf den Angaben der Befragten und können daher Ungenauigkeiten enthalten. Zudem unterscheidet das Panel nicht nach der Art der Massnahme, sodass schwer abzuschätzen ist, mit welchen Massnahmen die Teilnehmenden konfrontiert waren.

3.3 Prüfung des geltenden Rechts

Wie in den methodischen Ausführungen dargelegt, hat das IZFG eine Analyse der Rechtsgrundlagen in der Schweiz auf Kantons- und Bundesebene durchgeführt²⁶. Zudem stellte es einen Überblick über die internationale Rechtslage zusammen²⁷ und untersuchte dabei insbesondere die Konversionsmassnahmen als Menschenrechtsverletzung. Zusätzlich befasste es sich mit den Regelungen in drei ausgewählten europäischen Ländern – Deutschland, Frankreich und Spanien –, die inzwischen entsprechende Gesetze erlassen haben. Ziel war es, zu prüfen, ob der in der Schweiz geltende Rechtsrahmen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene die menschenrechtlichen Anforderungen erfüllt, und vor allem, generell festzustellen, ob es in unserem Land Regulierungslücken bezüglich Konversionsmassnahmen gibt.

²⁵ Forschungsbericht des IZFG, S. 20–21

²⁶ Forschungsbericht des IZFG, S. 29 («Aktuelle Rechtslage: Gesetzgebung in der Schweiz»)

²⁷ Forschungsbericht des IZFG, S. 46–51 («Aktuelle Rechtslage: Rechtsvergleich»)

Wie bereits dargelegt, umfassen Konversionsmassnahmen ganz verschiedene Praktiken, die von subtilen Beeinflussungsversuchen (z. B. verbale Einflussnahme) bis hin zu invasiven Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit (z. B. Transplantation von Hoden eines heterosexuellen Mannes²⁸) reichen. Das IZFG hat untersucht, welche geltenden Rechtsvorschriften herangezogen werden können, um auf dieses breite Spektrum an Praktiken einzugehen, und sich dabei mit so unterschiedlichen Bereichen wie dem Gesundheitsrecht, dem Strafrecht und dem Zivilrecht befasst. Zudem hat es eine Analyse der Rechtsprechung vorgenommen.

3.3.1 Schweizer Recht

Der Bundesrat hat seinerseits das schweizerische Rechtsinstrumentarium geprüft und gibt nachfolgend einen Überblick über die bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

3.3.1.1 Zivilrecht

3.3.1.1.1 Persönlichkeitsschutz

Eine Konversionsmassnahme gegen den Willen der betroffenen urteilsfähigen Person stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar. Im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen bei urteilsfähigen Erwachsenen sind die Instrumente des Zivilrechts aber wenig relevant, da eine Einwilligung der betroffenen Person die Persönlichkeitsverletzung rechtfertigt. Bei urteilsfähigen Erwachsenen erscheinen Konversionsmassnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Personen aber kaum realistisch. Zudem wirken zivilrechtliche Entscheide nur zwischen den Prozessparteien und können daher grundsätzlich nicht dazu dienen, unerwünschte Praktiken generell und auch mit Wirkung für weitere Betroffene zu unterbinden.

3.3.1.1.2 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Bei Konversionsmassnahmen, die Kinder oder nicht urteilsfähige Erwachsene betreffen, sind die Instrumente des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts von Bedeutung.

Oftmals werden Minderjährige Konversionsmassnahmen im Einvernehmen oder auf Initiative ihrer Eltern unterzogen. Das Recht, die eigene sexuelle Orientierung auszuleben, ist aber ein absolut höchstpersönliches Recht. Eltern können dieses Recht nicht im Namen ihrer Kinder ausüben, indem sie zum Beispiel Entscheidungen über eine «Therapie» der sexuellen Orientierung für sie treffen (Art. 19c Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210; vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Mo. 19.3840 «Verbot der «Heilung» homosexueller Jugendlichen»). Auch das Recht auf Ausleben der eigenen Geschlechtsidentität betrifft den Kernbereich der Persönlichkeit. So ist beispielsweise die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister als absolut höchstpersönliches Recht vertretungsfeindlich und kann nur von der betroffenen Person selbst abgegeben werden²⁹.

Wenn die Kindesschutzbehörde von einer Konversionsmassnahme an einem Kind oder Jugendlichen erfährt, ist demnach zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Die Kindesschutzbehörde kann gegebenenfalls Schutzmassnahmen ergreifen (Art. 307 ZGB), darunter Ermahnungen, das Erteilen von Weisungen und das Festlegen von Auskunftspflichten.

²⁸ Forschungsbericht des IZFG, S. 7

²⁹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister] BBl 2020 799, 843.

Darüber hinaus hat die Kindesschutzbehörde gemäss Artikel 308 ZGB die Möglichkeit, eine Beistandschaft einzurichten. Wenn eine akute Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann, kann die Kindesschutzbehörde das Kind als *ultima ratio* von den Eltern trennen, es an einem anderen Ort unterbringen (Art. 310 ZGB) und sogar die elterliche Sorge entziehen (Art. 311 ZGB).

Jede Person hat die Möglichkeit, eine Gefährdung zu melden. Fachkräfte aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, sozialpädagogische Betreuung, Bildung und ähnlichen Bereichen sowie Personen in öffentlichen Ämtern sind verpflichtet, die Behörden zu informieren, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen und konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung haben, die sie nicht eigenständig lösen können (Art. 314d ZGB). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Auch in diesem Fall besteht aber ein Melderecht (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Eltern kann sich aus Artikel 219 StGB ergeben (vgl. 3.3.1.2).

Auch in Bezug auf hilfsbedürftige Erwachsene bestehen eine Meldepflicht für Personen in amtlicher Tätigkeit sowie ein allgemeines Melderecht (Art. 443 ZGB). Vorbehalten ist dort das Berufsgeheimnis. Bei einer Gefährdung kann die Behörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes anordnen und zum Beispiel ebenfalls eine Beistandschaft errichten.

3.3.1.2 Strafrecht

Im Strafrecht können je nach Konstellation durch eine Konversionsmassnahme zahlreiche Tatbestände erfüllt sein. Diese sind namentlich: Körperverletzung (Art. 122 und Art. 123 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0) und Tötlichkeit (Art. 126 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Ehrverletzungsdelikte (Art. 173–178 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern oder Abhängigen (Art. 187 und Art. 188 StGB) und Ausnutzung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB) sowie Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB).

Allgemein gilt zu beachten, dass eine Bestrafung – insbesondere bei Antragsdelikten – in Sachverhalten, in denen Erwachsene freiwillig und urteilsfähig seelsorgerische oder (pseudo-)therapeutische Angebote wahrnehmen, grundsätzlich kaum wahrscheinlich sein wird.

Die Einwilligung gilt bei einfachen Körperverletzungen grundsätzlich und in jedem Fall als Rechtfertigungsgrund, womit der «Täter» straflos bleibt. Das ergibt sich auch daraus, dass die einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) wie auch die blosser Tötlichkeit (Art. 126 StGB) als Antragsdelikte ausgestaltet sind, und das potenzielle Opfer mithin selbst und frei darüber entscheiden kann, ob und in welchem Mass es sich ungerechtfertigt beeinträchtigt fühlt und ob es eine Strafverfolgung überhaupt in Gang setzen will.

Während eine Tötlichkeit oder eine einfache Körperverletzung, die durch eine Konversionsmassnahme bei gegebener Einwilligung verursacht wurde, straffrei bleiben soll, müsste sie bei fehlender gültiger Einwilligung von Amtes wegen verfolgt werden³⁰.

Im Fall, dass eine Konversionsmassnahme erst nach Jahren zum Beispiel zu einer psychischen Schädigung führt, ist für diese psychische Schädigung nicht mehr von einer Einwilligung

³⁰ Andreas Roth/Anne Berkemeier, in Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, vor Art. 122 N 20.

durch das Opfer auszugehen. Es könnte sich aber als schwierig erweisen, den Kausalzusammenhang zwischen dieser auftretenden Körperverletzung und einer Jahre zurückliegenden Konversionsmassnahme zu beweisen.

Wenn Konversionsmassnahmen an Minderjährigen vorgenommen werden, können nicht nur der Täter oder die Täterin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch jede Person, die von Gesetzes wegen eine «Fürsorge- oder Erziehungspflicht» gegenüber einem oder einer Minderjährigen innehat. Damit sind alle Personen gemeint, denen es von Gesetzes, Amtes, Berufes oder Vertrages wegen oder tatsächlich obliegt, für eine unmündige Person zu sorgen oder sie zu erziehen. Das bedeutet, dass der Täter oder die Täterin gegenüber dem oder der Minderjährigen eine Garantenstellung einnehmen muss. Unerheblich dabei ist, ob der Garant mit dem oder der Minderjährigen zusammenlebt oder nicht³¹.

3.3.1.3 Gesundheitsberuferecht

Im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton hat der Bund einheitliche Vorgaben betreffend die Berufsausübung von psychotherapeutisch tätigen Psychologinnen und Psychologen erlassen. So unterliegt die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von psychotherapeutisch tätigen Psychologinnen und Psychologen bereits heute den gesetzlichen Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes (PsyG; SR 935.81). Dieses legt die Berufspflichten in diesem Bereich verbindlich fest: Namentlich müssen diese Personen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die Rechte ihrer Klientinnen und Klienten respektive Patientinnen und Patienten wahren. Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Berufspflichten ist die Aufsichtsbehörde des Kantons, welcher die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat. Die Durchführung von «Therapien» zur Heilung von Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, stellt eine klare Verletzung dieser Berufspflichten dar (vgl. z. B. Stellungnahme des Bundesrates zur Mo. 19.3840 Quadranti «Verbot der <Heilung> homosexueller Jugendlicher»). Eine solche Verletzung kann, so sie der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet wird, Disziplinar massnahmen bis hin zu einem Verbot der Berufsausübung zur Folge haben. Es ist überdies nicht ausgeschlossen, dass ein mit einer Disziplinar massnahme geahndetes Verhalten zusätzlich eine strafrechtliche Sanktion gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht nach sich zieht.

Analoge Berufspflichten gelten gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) unter anderem für Psychiaterinnen und Psychiater und gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG; SR 811.21) für die dort geregelten Gesundheitsberufe.

Zusätzlich zu den bundesrechtlichen Bestimmungen untersagen auch die Berufsordnungen der gesamtschweizerischen Psychologie- und Psychotherapieverbände ihren Mitgliedern jede Form von Diskriminierung und weltanschaulicher oder religiöser Indoktrinierung.

3.3.1.4 Kantonale Verbote von Konversionsmassnahmen

In den Kantonen Neuenburg, Wallis und Waadt ist bereits ein kantonales strafrechtliches Verbot gegen Konversionsmassnahmen in Kraft, wobei in den Kantonen Waadt und Wallis das Verbot im Rahmen der kantonalen Gesundheitsgesetze geregelt wird. In Genf wird derzeit ein Gesetzentwurf zum Verbot von Konversionsmassnahmen ausgearbeitet, nachdem der Grosse

³¹ Andreas Eckert, in Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137-392 StGB, Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 219 N 3.

Rat im März 2021 eine entsprechende Motion angenommen hat. Das Parlament von Basel-Stadt hat auch im Dezember 2021 eine Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Verbots überwiesen. In der Zwischenzeit haben auch die Legislativen der Kantone St. Gallen (20. April 2022), Bern (9. März 2022), Jura (25. Januar 2023), Freiburg (1. Juli 2024) und Schaffhausen (2. Juni 2025) Motionen für den Erlass von Verboten verabschiedet. Im Kanton Aargau wurde am 30. August 2022 ein Postulat zu diesem Thema eingereicht, während im Kanton Zug am 1. Dezember 2023 eine Motion in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt wurde. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat Anfang 2023 eine ähnliche Vorlage sistiert, um eine mögliche Bundesregelung abzuwarten. Schliesslich legte im Kanton Zürich der Regierungsrat dem Kantonsrat am 20. November 2025 einen Entwurf zur Umsetzung einer am 6. November 2023 angenommenen Motion vor.

3.3.2 Rechtsvergleich

3.3.2.1 Deutschland

Aus dem Forschungsbericht des IZFG geht hervor³², dass das «Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen» vom 7. Mai 2020 (KonvBehSchG) am 23. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Damit wird die Durchführung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen generell untersagt. Bei Erwachsenen gilt das Verbot nur im Falle eines Willensmangels. Zudem verbietet das Gesetz, für Konversionsmassnahmen zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln. Die Durchführung von Konversionsmassnahmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet. Das Anwerben oder Anbieten von solchen Massnahmen kann mit einer Geldbusse bis zu 30 000 Euro belegt werden. Das Gesetz sieht überdies die Einführung von anonymen und mehrsprachigen Beratungsangeboten vor, und zwar für Betroffene, ihre Angehörigen sowie Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.

3.3.2.2 Frankreich

Der Forschungsbericht des IZFG³³ verweist auf das Gesetz Nr. 2022-92 vom 31. Januar 2022, das Praktiken verbietet, welche die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person verändern sollen. Das Verbot gilt umfassend und gleichermassen für Gesundheitsfachpersonen und Laien und schützt sowohl Minderjährige als auch Erwachsene, unabhängig von deren Zustimmung. Die Durchführung von Konversionsmassnahmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro geahndet. Zusätzlich können Gesundheitsfachpersonen bei Verstoss mit einem Berufsverbot von bis zu zehn Jahren belegt werden. Das Gesetz sieht besondere Strafverschärfungen vor, namentlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 45 000 Euro, wenn die Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen durchgeführt werden. Ergänzend zum Forschungsbericht des IZFG ist anzumerken, dass die Durchführung einer Konversionsbehandlung nur dann eine Straftat darstellen kann, wenn sie eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat (Art. 225-4-13 Abs. 1 französisches Strafgesetzbuch). Mit anderen Worten, es handelt sich um einen besonderen Fall von Körperverletzung im Sinne der Artikel 122 und 123 unseres StGB.

³² Forschungsbericht des IZFG, S. 47 f.

³³ Forschungsbericht des IZFG, S. 48 f.

3.3.2.3 Spanien

Laut dem Forschungsbericht des IZFG³⁴ untersagt Artikel 17 der «Ley para la igualdad real y efectiva de las personas trans y para la garantía de los derechos de las personas LGTBI» («Ley trans») vom 28. Februar 2023 die Durchführung von Konversionsmassnahmen zur Veränderung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung. Verstösse gegen dieses Verbot werden sowohl mit Geldstrafen als auch mit der Einstellung öffentlicher Gelder für Gruppen, die solche Praktiken fördern oder bewerben, bestraft. Die Höhe der Geldstrafe variiert je nach Schwere des Verstosses im Einzelfall und reicht von 200 Euro bis zu 150 000 Euro. Ergänzend zum Forschungsbericht des IZFG ist anzumerken, dass es sich dabei nicht um strafrechtliche, sondern um verwaltungsrechtliche Sanktionen handelt. Eine Freiheitsstrafe ist deshalb in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Der Forschungsbericht des IZFG präzisiert zudem, dass zusätzlich zur nationalen «Ley trans» manche Gebiete regionale Antidiskriminierungsgesetze erlassen haben. Diese regionalen Gesetze erfassen ein breites Spektrum von Einrichtungen, die Konversionsmassnahmen anbieten, einschliesslich medizinischer, psychiatrischer, psychologischer und religiöser oder anderer Interventionen. Sie untersagen solche Massnahmen unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung. Da regionale Gesetzgeber keine Freiheitsstrafen verhängen können, sehen diese Gesetze Verwaltungsstrafen vor. Einige richten sich explizit an Gesundheitseinrichtungen und sehen die Möglichkeit vor, Einrichtungen, die Konversionsmassnahmen anbieten oder durchführen, für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu schliessen.

3.3.3 Empfehlungen des Forschungsberichts

Nach Prüfung des in der Schweiz geltenden Rechtsrahmens stellt das IZFG fest, dass es zwar auf Bundesebene keine spezifische Regelung gegen Konversionsmassnahmen gibt, aber eine Vielzahl straf-, zivil- und gesundheitsrechtlicher Regelungen zur Bekämpfung von Konversionsmassnahmen herangezogen werden können³⁵. Es ist allerdings der Auffassung, dass diese Regelungen keinen umfassenden Schutz gegen dieses Phänomen in all seinen Ausprägungen gewährleistet. Zudem weist es auf Schwierigkeiten bei der Anwendung der geltenden Regelungen hin, wie beispielsweise die Tragweite der Einwilligung im Straf- und Zivilrecht. Die Analyse der Rechtsprechung scheint zu zeigen, dass die vorhandenen Rechtsinstrumente derzeit nur in geringem Umfang zur Bekämpfung von Konversionsmassnahmen eingesetzt werden.

Das IZFG ist der Ansicht, dass die kantonalen Gesetzgebungen aufgrund ihrer Uneinheitlichkeit und Heterogenität (siehe Ziff. 3.3.1.4) nicht ganz zweckmässig, wirksam und zufriedenstellend sind.

Das IZFG kommt zum Schluss, dass der aktuelle Rechtsrahmen nicht ausreicht, um Konversionsmassnahmen wirksam zu ahnden. Deshalb gibt es sechs rechtsspezifische Empfehlungen ab:

³⁴ Forschungsbericht des IZFG, S. 49

³⁵ Forschungsbericht des IZFG, S. 50

1. Erleichterung des Zugangs zum Zivilverfahren³⁶;
2. Ausweitung des Geltungsbereichs von Artikel 261^{bis} StGB auf Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität und des geschlechtlichen Ausdrucks³⁷;
3. Erlass einer spezifischen Strafnorm zum Schutz der sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung und Beseitigung von Inkohärenzen der Strafgesetzgebung³⁸;
4. Institutionelle Verankerung der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Information und Sensibilisierung hinsichtlich geschlechtlicher und sexueller Vielfalt³⁹;
5. Entwicklung und Umsetzung eines angemessenen Aus- und Weiterbildungsangebots zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im Gesundheitsbereich⁴⁰;
6. Erlass eines Antidiskriminierungsgesetzes⁴¹.

Zur Untermauerung seiner Empfehlungen weist das IZFG darauf hin, dass immer mehr Länder spezifische gesetzliche Bestimmungen gegen Konversionsmassnahmen erlassen haben (oder derzeit ausarbeiten). So haben Deutschland, Spanien und Frankreich ein strafrechtliches Verbot dieser Praktiken erlassen, dies in Kombination mit Sensibilisierungs-, Informations- und Unterstützungsmassnahmen. Das IZFG ist der Ansicht, dass die Schweiz diesen Beispielen folgen sollte, räumt jedoch ein, dass es bislang keine umfassenden Studien zur Wirksamkeit dieser Gesetzgebungen gibt⁴².

3.3.4 Einschätzung der Empfehlungen aus der Sicht des Bundesrats

3.3.4.1 Den Zugang zum Zivilverfahren erleichtern

Gemäss IZFG sind insbesondere die Beweislast, das Prozessrisiko und die unklare Ausgestaltung der Verbandsbeschwerderechte ein Hindernis für die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach Artikel 28 ZGB durch Diskriminierung.⁴³ Um den Zugang zum Zivilverfahren zu erleichtern, schlägt das IZFG folgende Massnahmen vor:

- die Unentgeltlichkeit des Verfahrens, indem Schlichtungs- und Entscheidverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten ausgenommen werden;
- eine Beweislaste erleichterung, zum Beispiel ein Glaubhaftmachen von Konversionsmassnahmen;
- der Untersuchungsgrundsatz;
- Ausweitung des Verbandsbeschwerderechts: Die Formulierung des Artikels 89 ZPO solle so angepasst werden, dass Kollektiv-Persönlichkeitsverletzungen eindeutig erfasst werden und um die Möglichkeit reparatorischer Ansprüche ergänzt werden.

³⁶ Forschungsbericht des IZFG, S. 55–56

³⁷ Forschungsbericht des IZFG, S. 53–54

³⁸ Forschungsbericht des IZFG, S. 53–55

³⁹ Forschungsbericht des IZFG, S. 56–57

⁴⁰ Forschungsbericht des IZFG, S. 57–59

⁴¹ Forschungsbericht des IZFG, S. 59–60

⁴² Forschungsbericht des IZFG, S. 47

⁴³ Forschungsbericht des IZFG, S. 55

Die Instrumente des Persönlichkeitsschutzes sind aus Sicht des Bundesrats aus faktischen Gründen aber schlecht dazu geeignet, um gegen Konversionsmassnahmen vorzugehen. Wie oben (vgl. Kapitel 3.3.1.1.1) erwähnt, wirken zivilrechtliche Entscheide nur zwischen den Prozessparteien und können grundsätzlich nicht dazu dienen, unerwünschte Praktiken generell und auch mit Wirkung für weitere Betroffene zu unterbinden. Eine zivilrechtliche Klage dient der Durchsetzung eines Anspruchs einer Person gegen eine andere Person auf ein Tun oder Unterlassen, indem zum Beispiel die Beseitigung einer bestehenden Verletzung oder das Unterlassen einer drohenden Verletzung verlangt wird. Im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen sind aber keine Beispiele ersichtlich, in denen eine solche Klage zielführend wäre. Ein Sachverhalt, in dem jemand auf Unterlassung einer zukünftigen Verletzung seiner Persönlichkeit klagen würde, ist nicht vorstellbar. Die betroffene Person könnte diese Persönlichkeitsverletzung vorgängig selbst verhindern, indem sie zum Beispiel eine Therapie einfach nicht besucht und ganz generell dafür nicht zur Verfügung steht. Die Anrufung eines Zivilgerichts ist dazu weder notwendig noch naheliegend.

Die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung ist zwar theoretisch denkbar, aber es müsste klar sein, worin die unfreiwillige Vermögensverminderung zu sehen wäre und inwiefern diese in einem kausalen Zusammenhang zu einer (mangels Einwilligung rechtswidrigen) Rechtsverletzung steht. Konkrete Konstellationen, in denen ein solcher Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden müsste, sind ebenfalls kaum vorstellbar. Zusammenfassend fehlt es im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen an realistischen Szenarien, in denen volljährige und urteilsfähige Erwachsene zivilrechtliche Ansprüche auf dem Klageweg durchsetzen müssten.

Nach dem Gesagten würde auch ein erleichterter Zugang zu Zivilgerichten im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen ins Leere führen, weshalb die entsprechenden Empfehlungen des IZFG aus Sicht des Bundesrates nicht überzeugend und auch nicht weiterzuverfolgen sind.

Was Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene anbelangt, sind schliesslich die oben vorgestellten Instrumente des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Ziff. 3.3.1.1.2) bereits heute dazu geeignet, das absolut höchstpersönliche Recht, die eigene sexuelle Orientierung und die eigene Geschlechtsidentität auszuleben, zu bewahren.

3.3.4.2 Art. 261^{bis} StGB

Das IZFG schlägt vor, die Möglichkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs von Artikel 261^{bis} StGB auf Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität und des geschlechtlichen Ausdrucks zu prüfen⁴⁴. Seiner Ansicht nach ginge es darum, den Schutz der Strafnorm auf trans-, nichtbinäre und intersexuelle Personen auszuweiten.

Dieser Vorschlag berücksichtigt jedoch nicht, dass sich das Parlament bereits ausdrücklich gegen die Aufnahme des Kriteriums der Geschlechtsidentität ausgesprochen hat, nämlich bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Reynard 13.407 «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung», die zur Aufnahme des Kriteriums der sexuellen Orientierung in Artikel 261^{bis} StGB geführt hat⁴⁵. Der Bundesrat erachtet daher den Vorschlag zur Ausweitung des Geltungsbereichs von Artikel 261^{bis} StGB politisch als wenig realistisch.

⁴⁴ Forschungsbericht des IZFG, S. 53 f.

⁴⁵ Die neue Bestimmung ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten (AS 2020 1609).

Um einen besseren Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten, könnte eine Lösung hingegen darin bestehen, das Kriterium des «Geschlechts»⁴⁶ in Artikel 261^{bis} StGB aufzunehmen. Eine solche Anpassung von Artikel 261^{bis} StGB wird derzeit von der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) im Rahmen der Umsetzung von sechs parlamentarischen Initiativen mit dem Titel «Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden»⁴⁷ behandelt. Der Bundesrat wird sich zu dem konkreten Entwurf der RK-N äussern, sobald dieser ihm vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch Werbung für Konversionsmassnahmen in der Öffentlichkeit bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen über Artikel 261^{bis} Absatz 2 oder 4 StGB sanktioniert werden könnte. Das Bundesgericht definiert die Öffentlichkeit als einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen⁴⁸. Die Idee einer angeblichen Veränderungsmöglichkeit der sexuellen Orientierung könnte zur Diskriminierung und Herabsetzung von Homosexuellen beitragen, indem diese beispielsweise in der Werbung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als «krank» und «behandlungsbedürftig» dargestellt werden.

3.3.4.3 Erlass einer spezifischen Strafnorm

Nach Ansicht des IZFG könnte eine neue Strafnorm – neben weiteren Massnahmen, insbesondere im Bereich der Information und Sensibilisierung – dazu beitragen, Konversionsmassnahmen wirksam zu bekämpfen⁴⁹. Sie würde sich auf die in Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts stützen. Der Tatbestand solle, um Strafbarkeitslücken zu schliessen und Unsicherheiten zu beseitigen, das Anbieten, Bewerben und Durchführen von Praktiken, die auf eine Veränderung der sexuellen oder romantischen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des geschlechtlichen Ausdrucks einer Person abzielen, unter Strafe stellen. Der Tatbestand sei so zu formulieren, dass die Konversionsmassnahmen, unabhängig des Alters und der Einwilligung der betroffenen Person, unter Strafe gestellt würden. Gemäss IZFG wäre er als Tätigkeitsdelikt⁵⁰ auszugestalten. Würde ein bestimmter Taterfolg beim Opfer vorausgesetzt, stellten sich in Bezug auf die Kausalität erhebliche Probleme. Ein neuer Straftatbestand, der als Erfolgsdelikt⁵¹ statt als Tätigkeitsdelikt ausgestaltet ist, wäre deshalb von Beginn an in seiner Anwendbarkeit äusserst eingeschränkt.

Dieser Vorschlag des IZFG wirft mehrere Fragen auf, die nachfolgend geklärt werden.

⁴⁶ Es wäre angebrachter, von «Gender» zu sprechen, aber sowohl in Artikel 8 Absatz 2 BV als auch in den parlamentarischen Initiativen 21.513, 21.514, 21.515, 21.516, 21.522 und 21.527 wird der Begriff «Geschlecht» verwendet.

⁴⁷ 21.513, 21.514, 21.515, 21.516, 21.522 und 21.527

⁴⁸ BGE 130 IV 111

⁴⁹ Forschungsbericht des IZFG, S. 54

⁵⁰ Ein Tätigkeitsdelikt zeichnet sich dadurch aus, dass die Handlung des Täters oder der Täterin an sich strafbar ist, unabhängig von jeglicher effektiven Schadensfolge. Die Ausführung der in der Strafnorm beschriebenen Handlung reicht somit für die Erfüllung des Straftatbestands aus. Beispiele: Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), falsches Zeugnis (Art. 307 StGB), Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 91 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]).

⁵¹ Ein Erfolgsdelikt setzt für die Erfüllung des Straftatbestands den Eintritt eines von der eigentlichen Handlung trennbaren Erfolgs voraus, der eine konkrete Verletzung oder Gefährdung des geschützten Rechtsguts darstellt und in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Täterverhalten steht. Beispiele: Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Körperverletzung (Art. 122 f. StGB), vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB).

3.3.4.3.1 Kompetenz des Bundes aufgrund von Art. 123 Abs. 1 BV

Grundsätzliches

Was zunächst die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts betrifft, beruft sich der Bericht des IZFG lediglich auf Artikel 123 Absatz 1 BV. Diese verfassungsrechtliche Grundlage ermächtigt den Bund jedoch nicht zur Erlassung beliebiger Normen mit strafrechtlichen Sanktionen; andernfalls könnte der Bund durch die Verhängung von Sanktionen in jeden beliebigen Bereich eingreifen, auch in solche, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen⁵². Nach vorherrschender Meinung verleiht Artikel 123 Absatz 1 BV dem Bund die Kompetenz, den harten Kern des Strafrechts, auch als «Kernstrafrecht» oder «gemeines Strafrecht» bezeichnet, zu regeln⁵³. Darüber hinaus erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Kernstrafrecht auf Sanktionen, die dem strafrechtlichen Schutz von Verwaltungsvorschriften in der Zuständigkeit des Bundes dienen; dieser Bereich wird als «Nebenstrafrecht» bezeichnet⁵⁴.

Der harte Kern des materiellen Strafrechts

Das Kernstrafrecht hat die spezifische Aufgabe, grundlegende Rechtsgüter zu schützen, also Interessen, die für die Gewährleistung eines Mindestmasses an Frieden und Sicherheit in der Gesellschaft wesentlich sind und deren Verletzung als so schwerwiegend gilt, dass sie den Rückgriff auf die strafrechtliche Sanktion als letztes Mittel rechtfertigt⁵⁵. Die Zuordnung eines Verhaltens zu diesem Rechtsgebiet hängt weder von seinem öffentlichen oder privaten Charakter ab noch davon, ob es bereits teilweise durch andere Rechtsnormen abgedeckt ist. Sie hängt vor allem von der Art der bedrohten Rechtsgüter und dem Ausmass ihrer möglichen Verletzungen ab.

Die traditionsgemäss kernstrafrechtlich geschützten Rechtsgüter, also Leben, Unversehrtheit, Freiheiten und Würde, entsprechen weitgehend den auf Verfassungsebene durch die Grundrechte garantierten Interessen⁵⁶. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder Verstoss gegen ein Grundrecht zwangsläufig eine strafrechtliche Reaktion erfordert. Grundrechte können nämlich durch eine Vielzahl von Rechtsinstrumenten geschützt werden. Wenn jedoch schwerwiegende und wiederholte Verletzungen verfassungsrechtlich geschützter Interessen vorliegen, stellt das Strafrecht eines der Mittel dar, mit denen die Rechtsordnung diesen Schutz durchsetzt.

Anwendung auf die Konversionsmassnahmen

Konversionsmassnahmen umfassen äusserst heterogene Praktiken, sowohl hinsichtlich der angewandten Methoden (psychologische, spirituelle, verhaltensbezogene und medizinische Interventionen) als auch bezüglich der beteiligten Akteure (Gesundheitsfachpersonen, Religionsgemeinschaften, Vereine, Privatpersonen). Je nach Fall können diese Praktiken als therapeutische Leistungen, als private Erwerbstätigkeit, als Handlungen im Rahmen der spirituellen Begleitung oder auch als rein private Lebensweise verstanden werden. Daraus ergibt sich, dass verschiedene rechtliche Instrumente (verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlich, kantonal

⁵² Stéphane Grodecki, in Vincent Martenet/Jacques Dubey (Hrsg.), *Commentaire romand, Constitution fédérale*, Basel 2021, Art. 123 N 7

⁵³ Hans Vest, in Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, 4. Aufl. Zürich 2023, Art. 123 N 3

⁵⁴ Stéphane Grodecki, op. cit., Art. 123 N 7; Tarkan Göksu, in Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), *Basler Kommentar, Bundesverfassung*, Basel 2015, Art. 123 N 4

⁵⁵ Günter Stratenwerth/Felix Bommer, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I*, 9. Aufl., Bern 2024, § 2 N 1–10; Stefan Trechsel/Peter Noll/Mark Pieth/Monika Simmler, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I*, 8. Aufl., Zürich 2026, S. 29 ff.; Hans Vest, op. cit., Art. 123 N 3; Tarkan Göksu, op. cit., Art. 123, N 4; Stéphane Grodecki, op. cit., Art. 123 N 7

⁵⁶ Andreas Auer/Giorgio Malinverni/Michel Hottelier, *Droit constitutionnel suisse, Teil II*, 3. Aufl., Bern 2013, N 288 ff.; Rainer J. Schweizer/Jérémie Bongiovanni, in Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, 4. Aufl. Zürich 2023, Art. 10 N 24, 27, 38–56; Günter Stratenwerth/Felix Bommer, op. cit., § 3 N 8 ff.

oder eidgenössisch) in Betracht kommen können (vgl. Ziff. 3.3.1). Betrachtet man Konversionsmassnahmen nicht unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, sondern als Praktiken, die darauf abzielen, eine Person in einem zentralen Aspekt ihrer Identität (sexuelle Orientierung / Geschlechtsidentität) zu beeinflussen oder zu nötigen, können manche dieser Massnahmen je nach ihrer Intensität und ihrem Kontext geschützte, unter das Kernstrafrecht fallende Rechtsgüter verletzen. Die Betrachtung des Verhaltens an sich, unabhängig vom Status der handelnden Person, ermöglicht zudem die Berücksichtigung des Umstands, dass die fraglichen Praktiken von Akteuren ausgeübt werden können, die keine einer Zulassungs- und Aufsichtspflicht unterliegenden Fachpersonen sind und sich daher den in einem solchen Rahmen verhängbaren verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen entziehen.

Was die Art und das Ausmass der Verletzungen betrifft, die aus Konversionsmassnahmen hervorgehen können, beschreiben die internationale Fachliteratur und die Berichte internationaler Gremien Praktiken, die je nach Fall erhebliches psychisches Leid, eine Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls, Angst- und Depressionszustände, Suizidgedanken sowie dauerhafte Störungen auf zwischenmenschlicher und sozialer Ebene verursachen können⁵⁷. Anhand dieser empirischen Erkenntnisse lassen sich mehrere grundlegende Rechtsgüter identifizieren.

Erstens kann die geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) unmittelbar betroffen sein. Manche Praktiken können eine schwerwiegende psychische Schädigung hervorrufen, die insbesondere auf psychischen Druck, Manipulationen, aversive Techniken oder Mechanismen der systematischen Schuldzuweisung zurückzuführen ist. Die geistige Unversehrtheit stellt jedoch ein von der Rechtsordnung zentral geschütztes Interesse dar, dessen strafrechtlicher Schutz traditionsgemäss dann greift, wenn die Massnahme über die Schwelle einer blossen Unannehmlichkeit oder eines blossen berufsethischen Verstosses hinausgeht.

Zweitens kann die persönliche Freiheit unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Selbstbestimmung⁵⁸ (Art. 10 Abs. 2 BV) betroffen sein. Die persönliche Freiheit umfasst insbesondere das Recht, einer Behandlung, die einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt, frei zuzustimmen, vor allem wenn die entsprechenden Leistungen als therapeutisch dargestellt werden. Sogenannte Konversionspraktiken können diese Freiheit beschneiden, wenn sie darauf abzielen, die betroffene Person in einem zentralen Aspekt ihrer Identität zu beeinflussen oder zu nötigen, häufig in Abhängigkeitsverhältnissen, insbesondere bei Minderjährigen, vulnerablen Personen oder in familiären, religiösen oder therapeutischen Autoritätsbeziehungen. In solchen Situationen kann die Möglichkeit der betroffenen Person zur freien Willensäusserung ernsthaft beeinträchtigt sein, selbst wenn keine körperliche Nötigung im engen Sinne vorliegt. Psychologischer Druck oder Manipulationen dieser Art können einen Schweregrad erreichen, der über einen blossen Verstoss gegen die Berufsethik hinausgeht und gegebenenfalls unter den vom Kernstrafrecht garantierten Schutz fällt.

Drittens kann die Menschenwürde (Art. 7 BV) tangiert sein. Konversionsmassnahmen beruhen auf der Leugnung einer zentralen Dimension der persönlichen Identität und auf der Vorstellung, dass eine sexuelle Orientierung oder eine Geschlechtsidentität korrigiert werden müsse. Internationale Gremien betonen diesbezüglich den stigmatisierenden und von Natur aus dis-

⁵⁷ Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity (IESOGI), Report on the practices of so-called "conversion therapy", A/HRC/44/53, 1. Mai 2020, § 19, 56–57; Andreas R. Ziegler/Raphaël Bagi/Tala Jaber, Les thérapies de conversion en droit suisse, in: Jusletter 31. Oktober 2022, Ziff. 2.3

⁵⁸ Regina Kiener/Walter Kälin/Judith Wytenbach, Grundrechte, 4. Aufl., Bern 2024, N 539; BGE 149 II 109

kriminierendem Charakter solcher Massnahmen. In ihren schwerwiegendsten Formen könnten manche dieser Praktiken daher einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgesetzt werden, die namentlich nach Artikel 10 Absatz 3 BV verboten ist.

Viertens kann auch das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 8 BV) betroffen sein. Konversionsmassnahmen richten sich gezielt an LGBTIQ+ Personen und beruhen auf einer Unterscheidung aufgrund geschützter persönlicher Merkmale, insbesondere der sexuellen Orientierung und, je nach Fall, der Geschlechtsidentität. Sie weisen somit einen inhärent diskriminierenden Charakter im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV auf, der jegliche staatliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Lebensform oder des Geschlechts, verbietet. In diesem Sinne betreffen Konversionsmassnahmen ein verfassungsmässig geschütztes Interesse, das eng mit der Menschenwürde verbunden ist. Auch wenn die Grundrechte für Privatpersonen nicht unmittelbar bindend sind, kann das Kernstrafrecht ein geeignetes Instrument zur Umsetzung des Auftrags nach Artikel 35 Absatz 3 BV sein, wonach die Behörden dafür sorgen, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden⁵⁹.

Wenn Konversionsmassnahmen als Praktiken verstanden werden, welche die geistige und körperliche Unversehrtheit, die Menschenwürde, die persönliche Freiheit und das Diskriminierungsverbot untergraben, greifen sie in grundlegende Rechtsgüter ein, die traditionsgemäss strafrechtlich geschützt sind. Diese Qualifizierung sagt nichts über das im jeweiligen Einzelfall erforderliche Ausmass aus und lässt andere Schutzinstrumente unberührt, begründet aber kompetenzmässig die Möglichkeit einer kernstrafrechtlichen Ahndung. Folglich kann sich der Erlass einer Bundesstrafnorm in diesem Bereich auf Artikel 123 Absatz 1 BV stützen, da der Bund über die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Kernstrafrechts verfügt. Bestehende eidgenössische oder kantonale Regelungen, namentlich im Gesundheitsrecht, die verwaltungs- oder nebenstrafrechtlichen Sanktionen (Art. 335 Abs. 2 StGB) beinhalten, stehen dem nicht entgegen, da diese Mechanismen auf die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten abzielen und nicht mit einem eigenständigen kernstrafrechtlichen Tatbestand zu verwechseln sind. Diese Regelungen könnten somit auch bei Einführung einer spezifisch auf Konversionsmassnahmen ausgerichteten Bundesstrafnorm bestehen bleiben. Jedoch hätte das Bundesrecht derogierende Kraft und würde über ihm widersprechenden, nicht unter das Nebenstrafrecht fallenden kantonalen Regelungen stehen. Gemäss Artikel 335 Absatz 1 StGB bleibt den Kantonen lediglich Raum zum Erlass von Übertretungstatsbeständen, wenn das eidgenössische Recht den Angriff auf ein Rechtsgut nicht durch ein geschlossenes System von Normen regelt⁶⁰.

3.3.4.3.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Auch wenn die Kompetenz des Bundes zum Erlass einer Kernstrafrechtsnorm in diesem Fall gegeben ist, sagt dies nichts darüber aus, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht; diese Frage entscheidet sich nach der gesetzgeberischen Zweckmässigkeit. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass das Bundesstrafrecht bereits verschiedene Aspekte der Konversionsmassnahmen abdeckt (s. Ziff. 3.3.1.1). Aufgrund der Fülle und Diversität der betroffenen Tatbestände kann auf sehr unterschiedliche Fallkonstellationen angemessen reagiert werden. Insbesondere die schwerwiegendsten Verletzungen durch die in der IZFG-Studie aufgezeigten

⁵⁹ Regina Kiener/Walter Kälin/Judith Wyttenbach, op. cit., N 184 f.

⁶⁰ Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, S. 340 ; Giovanni Biaggini, BV-Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 123 N 4

Praktiken, also Verletzungen der Freiheit sowie der körperlichen, sexuellen und geistigen Unversehrtheit, werden durch bestehende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs abgedeckt. Hinzu kommen verwaltungs- und zivilrechtliche Mechanismen (s. Ziff. 3.3.1.3 bzw. 3.3.1.1). Das kantonale Recht ergänzt diese bundesrechtlichen Regelungen, sodass ein Schutz vor Konversionsmassnahmen gewährleistet werden kann.

Folglich bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bundesverwaltungs-, Zivil- und Strafrecht bereits heute einen umfassenden Schutz vor Konversionsmassnahmen. Berücksichtigt man darüber hinaus die einschlägigen kantonalen Bestimmungen, scheint gesetzgeberisches Handeln nicht absolut zwingend notwendig zu sein.

Die laufenden oder abgeschlossenen Projekte in der Hälfte der Kantone zeigen jedoch, dass die Ablehnung des Prinzips der Konversionsmassnahmen an sich breite politische und gesellschaftliche Unterstützung geniesst. Der Bericht des IZFG hat zudem verdeutlicht, dass die Uneinheitlichkeit und Heterogenität der kantonalen Vorlagen deren Wirksamkeit beeinträchtigt. Auch wenn dies dem Föderalismus entspricht, ist nach Ansicht des Bundesrats einzuräumen, dass dieses Problem mit einer eidgenössischen Gesetzgebung gelöst werden könnte.

Eine solche Gesetzgebung könnte aufgrund eines klaren Parlamentsauftrags ausgearbeitet werden. Dieser könnte im Rahmen der Umsetzung der Motion 22.3889 «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen» erteilt werden. Deren Behandlung wurde von der RK-S sistiert, bis dieser Bericht vorliegt.

3.3.4.3.3 Herausforderungen bei der Ausarbeitung einer neuen Strafnorm

Bei der Ausarbeitung einer Bundesstrafnorm müssen die Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Konversionsmassnahmen, genau definiert werden. Die Definition für Konversionsmassnahmen müsste in Bezug auf die spirituelle und psychologische Begleitung sauber abgegrenzt werden, indem festgelegt würde, was an «Begleitung» zulässig wäre (und somit nicht unter ein mögliches Verbot fallen würde, vgl. Ziff. 3.1.1). Eine umfassende Definition kann sich insbesondere im wissenschaftlichen Kontext als sinnvoll erweisen, um alle bestehenden, sehr unterschiedlichen Praktiken, die unter dem Begriff «Konversionsmassnahmen» bezeichnet werden, einzubeziehen. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Verwendung einer solchen breiten Definition (straf-)rechtlich in verschiedener Hinsicht problematisch sein könnte. Insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot sind schwammige Begriffe zu vermeiden. Bei einem allfälligen strafrechtlichen Verbot müsste ausgehend vom Bestimmtheitsgebot präzise definiert werden, welches Verhalten durch eine allfällige Norm bestraft wird. Es gilt die Garantiefunktion des gesetzlichen Tatbestands («nulla poena, sine lege»). Diese Garantie dient der Rechtssicherheit und der einheitlichen Handhabung des Rechts durch die Strafverfolgungsbehörden. Eine neue Strafnorm müsste also unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots der gesetzlichen Grundlage (Art. 1 StGB, 5 Abs. 1 BV und 7 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK⁶¹]) formuliert werden, was bedeuten würde, dass das Gesetz so formuliert sein müsste, dass die Bürgerin oder der Bürger ihr bzw. sein Verhalten danach ausrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Mass an Gewissheit erkennen könnte.⁶² Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen nicht in absoluter Weise verstanden werden. Für eine gewisse Unbestimmtheit von Normen sprechen

⁶¹ SR 0.101

⁶² BGE 109 Ia 273 E. 4 d

die Komplexität der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, die Notwendigkeit einer erst bei der Konkretisierung möglichen Wahl, die nicht abstrakt erfassbare Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte oder das Bedürfnis nach einer sachgerechten Entscheidung im Einzelfall.⁶³ Deshalb wäre es beim allfälligen Erlass einer Strafnorm unabdingbar, über eine klar umrissene Definition von Konversionsmassnahmen und den zu verbotenden Tathandlungen zu verfügen. Die neue Bestimmung sollte somit so präzise formuliert sein, dass sie dem gesetzlichen Genauigkeitsgebot entspricht, aber gleichzeitig so allgemein gehalten sein, dass sie effektiv alle relevanten Fälle abdeckt.

Damit das Genauigkeitsgebot des Strafrechts weniger Schwierigkeiten bereitet, wäre es denkbar, auf die Aufnahme einer spezifischen Norm in das Strafgesetzbuch zu verzichten und stattdessen ein separates Gesetz auszuarbeiten, das die Konversionsmassnahmen und die verbotenen Praktiken sowie die Ausnahmen von den Verboten definiert, nach dem Vorbild des Bundesgesetzes vom 29. September 2023 über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG)⁶⁴ oder des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen⁶⁵. Deutschland ist beispielsweise so vorgegangen⁶⁶. Das deutsche Gesetz sieht namentlich die Schaffung einer Informationsstelle sowie die strafrechtliche Ahndung von Verstössen gegen die gesetzlich festgelegten Verbote vor.

Bei der Ausarbeitung einer allfälligen Bundesstrafnorm muss noch sorgfältig geprüft werden, welche Tragweite die Einwilligung der betroffenen Personen in die Durchführung einer Konversionsmassnahme erhalten und welche Art von Straftatbestand (Erfolgsdelikt oder Tätigkeitsdelikt) vorgesehen werden soll.

3.3.4.3.4 Zwischenfazit

Aus obigen Ausführungen folgt, dass die Kompetenz des Bundes zum Erlass einer Kernstrafrechtsnorm in Bezug auf Konversionsmassnahmen gegeben ist, sofern eine solche Norm als notwendig erachtet wird. Sollte dies der Fall sein – und unabhängig von der konkreten Ausgestaltung –, müssen ein allfälliges Verbot von Konversionsmassnahmen und die Sanktionierung eines Verstosses dagegen eingehend geprüft werden. Der Strafnormvorschlag des IZFG gibt einen Denkanstoss, ist aber keine Lösung, die allen oben genannten Aspekten ausreichend Rechnung trägt.

Auf jeden Fall könnte es nützlich sein, das Bewusstsein darüber zu stärken, dass Konversionsmassnahmen bereits heute diverse Straftatbestände im Strafrecht erfüllen können und damit strafbar sein können. Eine Sensibilisierung zu dem Thema und Informationen der Bevölkerung über die Strafbarkeit und Wirkungslosigkeit von Konversionsmassnahmen und vor allem der möglichen Opfer könnte wahrscheinlich die Zahl der Personen, die sich juristisch gegen solche Massnahmen wehren, erhöhen und gleichzeitig auch die Zahl der Personen, die eine solche Konversionsmassnahme eventuell in Anspruch nehmen würden, senken.

⁶³ BGE 109 Ia 273 E. 4 d

⁶⁴ SR 311.6

⁶⁵ Der in die Vernehmlassung gegebene Vorentwurf ist einsehbar unter www.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD > Vernehmlassung 2024/74.

⁶⁶ Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1285)

3.3.4.4 Erweiterung des Gleichstellungsgesetzes

Zur Bekämpfung der sozialen Stigmatisierung von Lebens- und Fühlweisen der LGBTIQ+ Personen, die Konversionsmassnahmen zugrunde liegt, empfiehlt das IZFG die Umsetzung umfassender sozialer Massnahmen, wie Informationskampagnen zu LGBTIQ+ Lebens- und Fühlweisen und zu Konversionsmassnahmen in der allgemeinen Bevölkerung sowie in schulischen und ausserschulischen Einrichtungen, staatlichen Institutionen, religiösen Einrichtungen und nicht zuletzt im Gesundheitsbereich⁶⁷. Um Möglichkeiten zur Umsetzung und Finanzierung von Sensibilisierungs- und Unterstützungsangeboten gesetzlich zu verankern, empfiehlt das IZFG konkret, den Geltungsbereich der Artikel 14 bis 16 des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) auf homosexuelle, bisexuelle, trans und nichtbinäre Personen auszuweiten. Zudem sollte ein System zur Wirkungsanalyse der Gesetzgebung gesetzlich verankert werden.

Die Empfehlung einer Erweiterung des Gleichstellungsgesetzes zur Bekämpfung der Konversionsmassnahmen überzeugt jedoch den Bundesrat nicht. Das GIG bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in Erwerbsleben. Es ist nicht ersichtlich, wie eine solche Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs des GIG zu einem Verbot von Konversionsmassnahmen beitragen könnte.

Derzeit ist im Parlament eine Motion Mettler 23.3238 «Gleichstellungsgesetz präzisieren» hängig. Sie fordert eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des GIG um die Kriterien der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. Dabei geht es aber nicht um Konversionsmassnahmen, sondern um das Erwerbsleben. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2023 beantragt, die Motion abzulehnen.

3.3.4.5 Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen

Nach Ansicht des IZFG ist die Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen von grundlegender Relevanz für die Bekämpfung von Konversionsmassnahmen⁶⁸. Leider gibt es nach wie vor eine Minderheit von Therapeutinnen und Therapeuten, die Konversionsmassnahmen anbieten – meist im psychotherapeutischen oder medizinischen Rahmen – und dabei ihre beruflichen Pflichten missachten.

Um sie an diese Pflichten zu erinnern, ist es wünschenswert, dass die Berufsverbände sowie die für die Ausbildung in diesen Bereichen zuständigen Stellen die betroffenen Fachkräfte für diese Themen sensibilisieren. Wie in diesem Bericht erwähnt, haben sich mehrere Berufsverbände, insbesondere im Bereich der Psychologie, bereits klar gegen Konversionsmassnahmen ausgesprochen. Der Bundesrat empfiehlt allen betroffenen Berufsverbänden, diese Themen in der Aus- und Weiterbildung – insbesondere in der Psychologie, Psychiatrie und Kinderpsychiatrie – zu behandeln.

3.3.4.6 Allgemeines Antidiskriminierungsgesetz

Laut dem IZFG liesse sich der Hauptteil der vorgeschlagenen Massnahmen in einem neuen, allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz zusammenfassen⁶⁹. Damit könnten insbesondere multidimensionale Diskriminierungskonstellationen berücksichtigt werden. Massnahmen zur

⁶⁷ Forschungsbericht des IZFG, S. 56 f.

⁶⁸ Forschungsbericht des IZFG, S. 57 ff.

⁶⁹ Forschungsbericht des IZFG, S. 59

Vereinfachung der Zivilverfahren sowie zur Sensibilisierung und Unterstützung der Institutionen könnten in einem einzigen Gesetz zusammengefasst werden. Dieses Gesetz sollte Konversionsmassnahmen ausdrücklich als Beispiel für Diskriminierung aufgrund der sexuellen und romantischen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des geschlechtlichen Ausdrucks nennen. Es sollte klargestellt werden, dass das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen und romantischen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des geschlechtlichen Ausdrucks auch Praktiken umfasst, welche die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den geschlechtlichen Ausdruck einer anderen Person verändern sollen.

Bundesrat und Parlament haben sich bisher gegen die Schaffung eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes ausgesprochen.⁷⁰ Ein solches allgemeines Antidiskriminierungsgesetz würde nach Ansicht des Bundesrates zudem das vorliegend in Frage stehende Problem nicht lösen und die damit verbundenen Erwartungen nicht erfüllen.

In seinem Bericht vom 25. Mai 2016 in Beantwortung des Postulats Naef 12.3543 «Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung» hielt der Bundesrat, gestützt auf eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), fest, dass das schweizerische Diskriminierungsrecht neben zahlreichen Stärken auch verschiedene Schwächen und Lücken aufweist. Eine der Stärken des schweizerischen Diskriminierungsrechts besteht in der Verankerung des Diskriminierungsverbots auf Verfassungsstufe sowie in der Existenz von Gesetzen wie dem Gleichstellungsgesetz und dem Behindertengleichstellungsgesetz, die gezielt auf die spezifischen Merkmale der jeweiligen Diskriminierungsgruppe eingehen. Organisationen und Beratungsstellen identifizieren sich stark mit diesen Spezialgesetzen und haben entsprechendes Fachwissen aufgebaut. Die vom SKMR identifizierten Defizite im schweizerischen Diskriminierungsrecht variieren je nach Bereich sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Das SKMR hat in seiner Studie deutlich gemacht, dass es nicht empfiehlt, ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen, das alle Diskriminierungsbereiche zusammenfasst. Der Grund dafür ist, dass die Herausforderungen in den verschiedenen Diskriminierungsbereichen sehr unterschiedlich sind, was die Entwicklung einheitlicher Normen erschwert. Ein solches allgemeines Antidiskriminierungsgesetz könnte zudem bereits erzielte Fortschritte und bestehende Strukturen wie Monitoring, Beratung und Unterstützung im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann gefährden. Solange die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben nicht erreicht ist, sollte das Gleichstellungsgesetz deshalb nicht durch ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz, das allen Diskriminierungskriterien gleichzeitig Rechnung tragen müsste und demzufolge nicht fokussiert auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Bereiche eingehen könnte, ersetzt werden.

Das IZFG empfiehlt in seinem Bericht die Schaffung eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes, um gegen Konversionsmassnahmen vorzugehen, ohne dies jedoch näher auszuführen. Es wird weder dargelegt, wie ein solches Gesetz konkret und im Vergleich zur geltenden Rechtslage ausgestaltet werden müsste, damit es überhaupt geeignet wäre, um gegen Konversionsmassnahmen vorzugehen, noch mit welchen juristischen Konsequenzen bzw. Verbesserungen dabei zu rechnen wäre, sowohl in Bezug auf konkrete empfohlene Massnahmen wie zum Beispiel eine Beweislast erleichterung als auch spezifisch auf einen besseren Schutz der von Konversionsmassnahmen betroffenen Personen. Es wird auch nicht geklärt,

⁷⁰ Bericht des Bundesrates vom 25. Mai 2016 in Beantwortung des Postulats Naef 12.3543 «Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung»; siehe auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 20.05.2009 zur Interpellation 09.3242 und den Kommissionsbericht im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative 07.422 «Gleichbehandlungsgesetz»

welchen über das geltende Straf- und Zivilrecht hinausgehenden Schutz vor Konversionsmassnahmen ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz bieten würde. Schliesslich erscheint es problematisch, den Fokus eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes allein auf Konversionsmassnahmen zu legen, ohne andere Diskriminierungsmerkmale gemäss Artikel 8 Absatz 2 BV zu berücksichtigen.

Betreffend die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes stützt das IZFG diese auf Art. 122 Abs. 1 BV. Diese Aussage ist jedoch zu relativieren. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines solchen Gesetzes hängt vielmehr davon ab, welche Regelungsbereiche dieses erfassen soll, und erfordert eine sorgfältige Prüfung. Insbesondere würde Art. 122 Abs. 1 BV keine ausreichende Verfassungsgrundlage darstellen, sofern das Gesetz über das Privatrecht hinausgehen sollte.

Der angestrebte Fortschritt wird viel besser durch Massnahmen im Sinne des Berichts in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 erreicht. Was die Geschlechtsidentität und die sexuelle Orientierung betrifft, so ist die vereinfachte Änderung des Geschlechtseintrags im Zivilstandsregister – insbesondere für trans Menschen oder Personen mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung – seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Ebenso ist die Ehe für alle am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Im Übrigen wurde mit der seit dem 11. November 2024 geltenden Revision der Zivilstandsverordnung eine Frist von drei Monaten für die Eintragung des Geschlechts von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale eingeführt. Dadurch wird ein respektvollerer Rahmen für die Familien und das medizinische Fachpersonal geschaffen. Hinzu kommt die Ausweitung von Artikel 261^{bis} StGB auf Diskriminierung und Aufruf zu Hass wegen der sexuellen Orientierung, die seit dem 1. Juli 2020 in Kraft ist. Diese letzte Bestimmung gilt namentlich für die Verweigerung von Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dies im Bereich der Beziehungen zwischen Privatpersonen. Zu diesen spezifischen Verbesserungen in Bezug auf Fragen der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung kommen weitere Verbesserungen im Zivilprozessrecht hinzu. Die am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Revision sollte vor allem die Kostenlast reduzieren. Dazu wurde insbesondere der Kostenvorschuss auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten gesenkt. Der Bundesrat hat zudem wesentliche Erweiterungen bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung vorgeschlagen. Das Parlament ist diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt und auf die entsprechende Vorlage nicht eingetreten.⁷¹

Der Bundesrat kann daher nur seine Position bekräftigen, die er in seinem Bericht vom 26. November 2025 in Erfüllung des Postulats 23.3501 «Verbesserung der Situation von nichtbinären Personen» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vertreten hat, nämlich, dass die Schaffung eines Antidiskriminierungsgesetzes nicht sinnvoll ist, da die im Bericht in Erfüllung des Postulats Naef vorgebrachten Argumente im Grundsatz gültig bleiben. Er räumt jedoch ein, dass sich die allgemeinen Rahmenbedingungen ändern können, weshalb die Situation weiterhin beobachtet und bei Bedarf neu bewertet werden sollte.

⁷¹ AB 2025 N 379 ff.; AB 2025 S 851 ff.; Zusammenfassung unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20210082>.

4 Fazit

Der Bundesrat lehnt Konversionsmassnahmen aus menschlicher, wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht klar und entschieden ab und verurteilt sie.

Auch wenn das tatsächliche Ausmass und die Art der Konversionsmassnahmen schwer zu erfassen sind, gibt es in der Schweiz durchaus solche Praktiken mit all dem Leid, das sie für die Betroffenen bedeuten.

Die in Kapitel 3.3.1 dargelegten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bundesverwaltungs-, Zivil- und Strafrecht bieten bereits heute einen umfassenden Schutz vor Konversionsmassnahmen. Berücksichtigt man zudem die einschlägigen kantonalen Bestimmungen, erscheint eine Gesetzgebung nicht zwingend notwendig.

Es besteht jedoch ein wachsender gesellschaftlicher und politischer Konsens darüber, dass das Prinzip der Konversionsmassnahmen grundsätzlich verboten werden sollte. Immer mehr Kantone ergreifen zudem ergänzende Massnahmen auf verwaltungs- oder strafrechtlicher Ebene, was den praktischen Nutzen einer präziseren Regelung der Konversionsmassnahmen verdeutlicht. Denn unterschiedliche kantonale Regelungen können deren Wirksamkeit beeinträchtigen. Mit einer Bundesgesetzgebung liesse sich diese Heterogenität beheben und ein klares Zeichen gegen Konversionsmassnahmen setzen.

Die rechtliche Analyse hat gezeigt, dass der Bund über die Kompetenz zum Erlass einer Kernstrafrechtsnorm verfügt. Eine solche Gesetzgebung könnte aufgrund eines klaren Parlamentsauftrags ausgearbeitet werden. Dieser könnte im Rahmen der Umsetzung der Motion 22.3889 «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen» erteilt werden. Deren Behandlung wurde von der RK-S sistiert, bis dieser Bericht vorliegt. Im Falle der Ausarbeitung einer Bundesstrafnorm könnte ein spezifisches Gesetz der Komplexität der Materie und dem Genauigkeitsgebot des Strafrechts besser Rechnung tragen als eine entsprechende Bestimmung im Strafgesetzbuch.

5 Abkürzungsverzeichnis

APA	American Psychological Association Die APA (American Psychological Association) ist der wichtigste amerikanische Berufsverband für Psychologinnen und Psychologen.
ASP	Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
BVVG	Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (SR 311.6)
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKS	Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
FSP	Föderation der Schweizer Psycholog:innen
GesBG	Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (SR 811.21)
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1)
Ip.	Interpellation
IZFG	Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
LGBTIQ+	Lesbische, schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche und/oder queere Personen. Das «+» steht für alle Personen, die durch das Akronym nicht abgedeckt sind und ebenfalls aufgrund von Geschlecht, romantischer und/oder sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und/oder geschlechtlichem Ausdruck diskriminiert werden.
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe (SR 811.11)

Mo.	Motion
Pa. Iv.	Parlamentarische Initiative
Po.	Postulat
PsyG	Bundesgesetz über die Psychologieberufe (SR 935.81)
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Psychologie
SGPP	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
SOCE	Sexual orientation change efforts (Bemühungen zur Änderung der sexuellen Orientierung) Das ist die von der American Psychological Association (APA) übernommene Definition zur Bezeichnung von Konversionsmassnahmen.
SOGIECE	Sexual orientation, gender identity and expression change efforts (Bemühungen zur Änderung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des geschlechtlichen Ausdrucks) Das ist eine weiter gefasste Definition, die häufig in der wissenschaftlichen Fachliteratur zur Bezeichnung von Konversionsmassnahmen verwendet wird.
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

6 Bibliografie

Wir verweisen auf den Forschungsbericht des IZFG, der eine sehr umfassende Bibliografie enthält.